

# Beitragsordnung



Entsprechend §4a der Satzung des Fördervereins Kindergarten Lützenhardt e.V. wird durch den Vorstand nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich und Dauer

1. Die Beitragsordnung gilt für alle ordentliche und fördernden Mitglieder des Fördervereins Kindergarten Lützenhardt e.V..
2. Die Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung.
3. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch den Vorstand geändert oder aufgehoben wird.

## § 2 Beitragshöhe

1. Die Höhe des Beitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder wird auf 6,00€ pro Jahr festgelegt.
2. Wird durch eines der Mitglieder einmalig oder dauerhaft ein höherer Betrag gezahlt als vorstehend festgelegt, wird der Differenzbetrag als allgemeine Spende behandelt.

## § 3 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein üblicherweise als Jahresbeitrag einmal jährlich per Lastschriftinzug erhoben. Die Ermächtigung zum Lastschriftinzug erteilt das Mitglied.
2. Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschriftinzug bei Fälligkeit des Beitrags ordnungsgemäß erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein rechtzeitig bekannt zu geben.
3. Wird eine durch den Förderverein berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, trägt das Mitglied die dem Verein ggf. dadurch entstehenden Kosten.
4. Der Jahresbeitrag ist am 01.06. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 4 Ausnahmen**

1. Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht, sofern nicht ein besonderes Datum für den Beginn der Mitgliedschaft bestimmt wurde, mit dem Beginn des ersten Monats nach Beantragung der Mitgliedschaft. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags zeitanteilig nach Monaten.
2. Durch den Vorstand kann bei persönlichen Notlagen der Beitrag für maximal ein Jahr erlassen werden. Das betroffene Mitglied muss dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

## **§ 5 Änderungen der Beitragsordnung**

Eine Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Waldachtal-Lützenhardt, den 28.01.2016

**Förderverein Kindergarten Lützenhardt e.V.**

**Der Vorstand**

**Andrea Störzer  
(1.Vorsitzende)**

**Sabine Brenner  
(2.Vorsitzende)**